

Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Ausweitung der Spendenbegünstigung

Gemeinnützigkeit von Vereinen, die „Sommerfestivals“ veranstalten?

Apropos Sommerfestivals:

Meldeverpflichtung gemeinnütziger Privatstiftungen

Die steuerlichen Begünstigungen gemeinnütziger Organisationen

Aus dem Vereinsrecht:

Die Demontage der Generalversammlung

Der Rücktritt des Vorstands

Einsicht in die Mitgliederliste?

Einsicht und Auskunft

Verein- und Mediengesetz

Termine für Vereinspraktiker

Impressum

Willkommen!

Ihre Vereinsberater wünschen Ihnen einen schönen Sommer 2011 – hier ist der Auftakt dazu: Der Vereinsrechtsnewsletter Juni 2011 liefert Ihnen erneut viele Informationen zu Rechtsfragen, die sich immer wieder im Zusammenhang mit Vereinen stellen. Egal ob Sie nun einem Vereinsvorstand angehören, einfaches Mitglied sind oder erst die Gründung eines Vereines beabsichtigen, hier bekommen Sie Unterstützung.

Aus dem Steuerrecht

Ausweitung der Spendenbegünstigung

„Gut Ding braucht Weile“ ... jedenfalls hat sich die Regierung nun durchgerungen, die Spendenabsetzbarkeit ab 2012 auszuweiten. Eine entsprechende Regierungsvorlage liegt dem Parlament vor. Es ist zu erwarten, dass diese nur mehr redaktionelle Änderungen – wenn überhaupt – erfährt und im Übrigen vom Parlament „abgesegnet“ wird.

Die Ursache für die „Großzügigkeit“ der Bundesregierung liegt wohl darin, dass es sich einerseits um eine sehr populäre Maßnahme handelt und andererseits die im Jahr 2009 beschlossene Spendenabsetzbarkeit für Spenden an mildtätige Organisationen, Katastrophen- und Entwicklungshilfe zu einem **weit geringeren Steuerausfall als ursprünglich erwartet** geführt hat.

Die Spendenbegünstigung wird auf folgende Gebiete ausgeweitet:

- **Umwelt-, Natur- und Artenschutz**
- **Tierschutz**, jedoch eingeschränkt auf die Betreuung von Tieren **im Rahmen eines** behördlich genehmigten **Tierheims**

Unverändert bleibt das Erfordernis, dass die Aktivitäten der Organisation zu **mindestens 75%** die oben angeführten Bereiche betreffen. Die Organisation muss daher zu mindestens 75% im Rahmen von Umwelt-, Natur- und Artenschutz tätig sein bzw Tiere im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheims betreuen. Im Übrigen muss es sich um steuerlich gemeinnützige Organisationen handeln. Sie müssen daher die im letzten

Newsletter beschriebenen generellen Anforderungen erfüllen. Weiters besteht das Erfordernis, dass der Spendenverwaltungsaufwand **maximal 10%** der Spendeneinnahmen beträgt und dass die Organisation **seit mindestens drei Jahren besteht**. Ein **Wirtschaftsprüfer** muss die Einhaltung der Kriterien prüfen und bestätigen. Werden sämtliche Anforderungen erfüllt, werden die Organisationen in eine vom Finanzministerium (BMF) geführten **Liste** aufgenommen. Diese ist über die Website des BMF abrufbar und gibt auch das genaue Datum an, ab wann Spenden an die jeweilige Organisation steuerlich verwertbar sind.

Gleichzeitig mit der Ausweitung der Spendenbegünstigung wurde diese auch für die bereits bestehenden Bereiche Forschung und Lehre, Mildtätigkeit, Katastrophen- und Entwicklungshilfe **neu formuliert**, die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erlangung wurden vereinheitlicht. Für die Absetzbarkeit von Spenden für Vereine, die im Bereich von **Forschung und Lehre** tätig sind, bedeutet dies eine **Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis**. Auch diese Organisationen müssen nun von einem **Wirtschaftsprüfer** geprüft werden. Wichtig: Beabsichtigt ein Verein, der im Bereich Forschung und Lehre tätig ist, erstmalig einen Antrag auf Spendenbegünstigung zu stellen, so sollte dies bis 31. August 2011 erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Beurteilung der Voraussetzungen nach der alten Rechtslage, u.a. besteht dann das Erfordernis des 3-jährigen Bestehens nicht. Erstmals spendenbegünstigt ab 2012 – jedoch ohne das Erfordernis einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer - sind **Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände**.

Weitere wichtige Änderungen bei der Spendenabsetzbarkeit betreffen **Spenden mit Gegenleistungen**. Sofern die Spende die Gegenleistung erheblich übersteigt, ist der übersteigende Teil als Spende absetzbar. Eine Definition von „erheblich“ wird vom Gesetzgeber voraussichtlich nicht mitgeliefert. Man kann davon ausgehen, dass die Spende die Gegenleistung um mindestens 25% übersteigen sollte, damit der übersteigende Teil abzugsfähig ist.

Außerdem wurde die ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach Vereine die erhaltenen Spenden durch Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer des Spenders melden müssen, endgültig gestrichen.

Gemeinnützigkeit von Vereinen, die „Sommerfestivals“ veranstalten?

Die Sommerferien stehen vor der Tür, und ebenso eine Vielzahl von **Sommerfestivals**. Diese werden häufig von Kulturvereinen organisiert. Werden im Rahmen dieser Festivals namhafte Künstler engagiert und auch entsprechend hohe Honorare ausbezahlt, so handelt es sich dabei nicht mehr um eine gemeinnützige Tätigkeit, sondern um die steuerpflichtige und nicht gemeinnützige Tätigkeit als gewerblicher Konzertveranstalter. Zu diesem Schluss kamen jedenfalls das Finanzamt sowie die Abgabenbehörde zweiter Instanz („Unabhängiger Finanzsenat“) in einem öffentlich nicht zugänglichen Erkenntnis aus dem Jahr 2008. Die Statuten erfüllten die Kriterien für die steuerliche Gemeinnützigkeit, nicht jedoch – nach Ansicht der Finanzverwaltung – die tatsächliche Geschäftsführung.

Sehr zur Erleichterung vieler Vereine, die ähnliche Festivals veranstalten, hat der Verwaltungsgerichtshof nun folgendes klargestellt: Die Tatsache alleine, dass ein Kulturverein bekannte Künstler engagiert, diesen ein angemessen (hohes) Honorar zahlt und quasi als Nebeneffekt diese Festi-

vals für die Region auch eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben, bewirkt noch nicht den Verlust des Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Das **entscheidende Kriterium** ist vielmehr, ob die Aktivitäten des Vereins auf **Gewinnerzielung** ausgerichtet sind oder nicht. Erst wenn dieses Kriterium erfüllt ist, tritt volle Steuerpflicht ein.

Was bedeutet nun „auf Gewinnerzielung ausgerichtet“? Nur sekundär relevant ist die Frage, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde oder nicht. Selbst wenn ein Gewinn erzielt wurde, kann es sich um einen „**Zufallsgewinn**“ handeln, der nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen führt. Vielmehr muss die im Vorfeld durchgeführte Kalkulation betrachtet werden: Ergibt sich aus dieser bereits ein Gewinn, so wäre nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben.

So positiv dieses Erkenntnis für die betroffenen Vereine auch ist, so muss doch **vor dem Umkehrschluss gewarnt** werden, nach dem Motto: „Solange der Verein nur keinen Gewinn kalkuliert (und im Regelfall auch nicht erzielt) kann er noch so professionell agieren und wird steuerlich gemeinnützig bleiben“. Es muss immer im Einzelfall beurteilt werden, ob die Grenze zu einem zwar gewinnlosen, aber doch gewerblichen Anbieter nicht überschritten wird.

Apropos Sommerfestivals:

Treten ausländische Künstler bei inländischen Kulturveranstaltungen auf und erhalten sie ein Entgelt, dann sollte nicht auf die **Abzugsbesteuerung** vergessen werden (siehe auch unser Newsletter vom Dezember 2009): wahlweise 20% des ausgezahlten Honorars zuzüglich Reisekostensätze oder 35% des „Nettohonorars“. Der „**Künstler-Sportler-Erlass**“ sah auch bisher eine Bagatellregelung vor, nach der auf den Einbehalt der Abzugssteuer verzichtet werden konnte, wenn der Künstler (oder auch Sportler) neben Reisekostensätzen maximal € 440 pro Veranstaltung und maximal € 900 vom selben Veranstalter innerhalb eines Jahres erhielt. Diese Grenzen wurden nun generell auf € 1.000 angehoben. Außerdem kann diese Bagatellregelung nun auch auf ausländische Musiker angewendet werden, die bei inländischen Tanzveranstaltungen (zB Bällen) auftreten. Bisher musste für die jedenfalls Abzugssteuer einbehalten werden.

Meldeverpflichtung gemeinnütziger Privatstiftungen

Im April 2011 hat das Finanzministerium klargestellt, dass auch gemeinnützige Privatstiftungen jene **Begünstigten** der Stiftung dem Finanzamt melden müssen, die **Geldbeträge, Sachwerte oder Dienstleistungen** mit einem Wert von mehr als **€ 250** erhalten haben. Bietet eine gemeinnützige Privatstiftung daher einem Begünstigten zB psychologische Betreuung über einen längeren Zeitraum an, so muss diese Person dem Finanzamt gemeldet werden. **Wichtig:** nur Begünstigte müssen gemeldet werden. Wie wird man Begünstigter? Entweder durch die Stiftungserklärung, durch Vorstandsbeschluss oder durch eine „dazu berufene Stelle“, zB einem dazu eingerichteten Gremium.

Die steuerlichen Begünstigungen gemeinnütziger Organisationen

Im letzten Newsletter haben wir die Voraussetzungen für die steuerlichen Begünstigungen beschrieben, nun geht es um deren Inhalt.

Die wichtigste steuerliche Begünstigung betrifft die **Umsatzsteuer**. Gemeinnützige Organisationen können ihre Umsätze, die **in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckerfüllung** stehen, entweder der Umsatzsteuer unterziehen und die Vorsteuer (= die an andere Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer) gegenüber dem Finanzamt geltend machen oder Umsatzsteuer gänzlich außer Acht lassen. Es handelt sich dabei um ein **Wahlrecht**, das zwar nicht gesetzlich, aber zumindest durch die Vereinsrichtlinie des Finanzministeriums gedeckt ist. Wichtig: dies gilt nicht für sämtliche Umsätze, sondern **nur für jene in unmittelbarer Zweckerfüllung („unentbehrliche Hilfsbetriebe“)**. Um bei den Sommerfestspielen zu bleiben: Die Eintrittsgelder zu den Konzertveranstaltungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckerfüllung, sind daher von dieser Regelung umfasst. Vermietet die Organisation hingegen eine Liegenschaft, so unterliegen Umsätze der „normalen“ Umsatzbesteuerung.

Entscheidet sich die Organisation für die Umsatzbesteuerung, so kommt – ein weiterer Vorteil – generell der 10%ige Steuersatz zum Tragen. Die Organisation kann sich daher **ausrechnen, was günstiger ist**: die Bezahlung von 10% Umsatzsteuer bei Abzug der Vorsteuer oder der Wegfall der Umsatzbesteuerung bei gleichzeitigem Verzicht auf die Vorsteuer.

Zur **Körperschaftsteuer**: Gemeinnützige Organisationen sind mit ihren unentbehrlichen Hilfsbetrieben nicht körperschaftsteuerpflichtig. Dies bedeutet, dass für Zufallsgewinne nicht 25% Körperschaftsteuer abgeführt werden müssen. Was bedeutet „Zufallsgewinne“ in diesem Zusammenhang? Werden regelmäßig, zumindest einige Jahre hintereinander, Gewinne erwirtschaftet, dann liegt ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinnbetrieb vor. Werden jedoch nur sporadisch Gewinne erzielt und werden diese auch nicht systematisch und kalkulatorisch angestrebt, handelt es sich um steuerfreie „Zufallsbetriebe“.

Ein weiterer Vorteil für gemeinnützige Organisationen im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer: liegen doch Gewinnbetriebe vor, so kann von den steuerpflichtigen Gewinnen ein Freibetrag von € 7.300 abgezogen werden. Körperschaftsteuerliche Gewinne unter € 7.500 werden somit nicht besteuert. Weiters: wird der Freibetrag nicht in Anspruch genommen, weil kein Gewinn vorliegt, kann er für zukünftige steuerpflichtige Jahre „mitgenommen“ werden. Auf diese Weise können über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren maximal € 73.000 mitgenommen und zB im Rahmen einer großen Veranstaltung mit hohen Gewinnen verwendet werden. Im elften Jahr wären somit erst Gewinne über € 73.000 körperschaftsteuerpflichtig.

Weitere, jedoch weniger bedeutende Begünstigungen betreffen die **Werbeabgabe**, die Kommunalsteuer sowie die Grundsteuer. Gemeinnützige Organisationen können die Werbeabgabe vermeiden, indem sie werbeabgabepflichtige mit nicht werbeabgabepflichtigen Leistungen vermischen und mit dem Empfänger der Werbeleistungen einen nicht aufgesplitteten Gesamtpreis vereinbaren.

Mildtätige Organisationen sind hinsichtlich der **Kommunalsteuer** und der **Grundsteuer** befreit.

Die Demontage der Generalversammlung

Was sagen Sie zu folgender Statutenbestimmung: „Das Ehrenpräsidium ist ein Kollegialorgan, das aus den beiden Gründungsmitgliedern des Vereins und aus einstimmig von diesen in das Ehrenpräsidium einberufenen Personen besteht; es wird auf unbefristete Zeit bestellt. Gültige Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung kommen nur zu Stande, wenn das Ehrenpräsidium zustimmt.“

Originell, meinen Sie? In der Tat – aber mehr als das: Schlicht rechtswidrig. Es ist zwar verständlich, wenn jemand einen Verein zum ausschließlich eigenen Nutzen gründet, weil dies die billigste Form ist, eine juristische Person ins Leben zu rufen. Und es ist auch verständlich, dass dieser Gründer sich nicht den Unsicherheiten der Vereinsdemokratie aussetzen will. Mitglieder sind ein notwendiges Übel, und manchmal muss man sie eben ein bisschen quasseln lassen – aber entscheiden sollen sie nichts bzw.: Wir können Ihnen ja den Spaß lassen, Beschlüsse zu fassen, aber ob diese Beschlüsse irgendeine Wirksamkeit entfalten, entscheiden dann schon wir.

Aus § 5, Abs. 1 und 2 des Vereinsgesetzes geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber will, dass die Mitgliederversammlung das „Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder“ ist. So ein Organ einerseits zu installieren und im selben Atemzug wieder zu demontieren, indem man gewissermaßen eine Etage höher ein „Überorgan“ einsetzt, ist mit Sicherheit gesetzwidrig, eine solche Bestimmung daher nichtig. Einem Verein, der solche Statuten hat, sollte man wohl auch nicht beitreten.

Der Rücktritt des Vorstands

Ganz egal, ob dies in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist oder nicht – Mitglieder des Leitungsorgans können grundsätzlich jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Geschieht dies allerdings „zur Unzeit“, also zu einem Zeitpunkt, wo dies dem Verein Schaden zufügt, so kann das betreffende Vorstandsmitglied schadensersatzpflichtig werden. (Denken wir etwa daran, dass ein Vorstandsmitglied mitten in heißen Vertragsverhandlungen aussteigt, der Vertrag, der für den Verein nützlich gewesen wäre, daher nicht zu Stande kommt und dem Verein viel Geld entgeht.)

In nicht wenigen Statuten findet sich allerdings die Bestimmung, dass im Falle des Rücktritts der Vorstand jedenfalls so lange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bzw. ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine solche Bestimmung ist mit größter Wahrscheinlichkeit unwirksam. Denn warum sollte es jemandem (der noch dazu in aller Regel unentgeltlich tätig ist) zugemutet werden, im Extremfall noch jahrelang in einem Amt zu bleiben und die damit verbundenen Verpflichtungen am Hals zu haben (ganz zu schweigen von der damit verbundenen Verantwortung, möglicherweise auch Haftung) wenn er dies nicht mehr will. Es kann sogar auch sehr sachliche Gründe für den Rücktritt geben, beispielsweise, wenn der Vorstand einen Beschluss gefasst hat, den ein einzelnes Vorstandsmitglied ungünstig für den Verein oder am Ende gar für rechtswidrig hält – dann bleibt gar keine

andere Möglichkeit mehr, als von diesem Amt zurückzutreten.

Den Verfassern von Statuten ist daher anzuraten, eine solche Bestimmung aus ihren Statuten zu streichen, stattdessen aber die Möglichkeit vorzusehen, dass der Restvorstand Ersatzmitglieder kooptieren kann. Will man dem Vorstand so viel freie Hand nicht zubilligen, dann sollte man auch keine Kooptierungsmöglichkeit vorsehen – dann aber bleibt dem Restvorstand ohnedies keine andere Möglichkeit, als unverzüglich eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.

Für den Fall, dass der gesamte Vorstand zurücktritt, könnte man die Rechnungsprüfer verpflichten, innerhalb einer gewissen Frist eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Einsicht in die Mitgliederliste?

Seit dem Vereinsgesetz 2002 gibt es einige Minderheitenrechte, so können 10% der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. In einem 10-Personen-Verein ist das eine einfache Sache: Da hat jedes einzelne Mitglied dieses Recht. Bei einem 20-Personen-Verein wird ein Mitglied schon noch irgendein anderes Mitglied kennen, mit dem es sich verständigen kann. Was aber tun bei einem Verein, der mehrere hundert Mitglieder hat – woher soll ein Mitglied überhaupt wissen, wie viele Mitstreiter es braucht, um auf das Zehntel zu kommen? Und wie kann es diese anderen Mitglieder ansprechen? In Österreich gibt es dazu bisher noch keine Rechtsprechung, aus Deutschland liegt nun eine recht interessante Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 21.6.2010, II ZR 219/09) vor. Der BGH geht davon aus, dass einem Vereinsmitglied Kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zusteht, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Das ist die ziemlich einhellige Meinung des einschlägigen deutschen Schrifttums – in Österreich scheint es dazu so gut wie nichts, jedenfalls keine Rechtsprechung zu geben.

Davon ausgehend sagt der BGH weiter, dass die Mitgliederliste ebenfalls zu den Büchern und Urkunden des Vereins zählt. Kann das Mitglied daher ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die Mitgliederliste geltend machen – und dass sei jedenfalls bei der Geltendmachung von Minderheitenrechten, aber auch möglicherweise in anderen Fällen gegeben, so hat der Vereinsvorstand dem Mitglied die Einsicht in die Mitgliederliste zu ermöglichen. Nur dann, wenn ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse der anderen Mitglieder an deren Daten vorliegt, kann der Verein einem Mitglied diese Einsicht verweigern. Im vorliegenden Fall war das Mitglied sehr vorsichtig vorgegangen und hatte die Herausgabe der Mitgliederliste nur an einen Treuhänder verlangt, der dem Mitglied selbst gar keine Details aus der Liste hätte verraten dürfen, sondern nur den Brief des Mitglieds an die anderen Mitglieder hätte weiterleiten sollen.

Ausdrücklich erklärt der BGH, dass sich das Mitglied nicht darauf verlassen lassen muss, mit anderen Mitgliedern über das vom Verein eingerichtete Internetforum oder die Mitgliederzeitung in Kontakt zu treten.

Auch aus österreichischer Sicht ist dieser Entscheidung zuzustimmen. Es kann ja nicht so sein, dass der Gesetzgeber zwar einerseits Minderheitenrechte einräumt, andererseits diese Minderheit dann aber keinerlei Mittel zur praktischen Durchsetzung dieser Rechte hätte. Um alle Bedenken des Datenschutzes oder sonstigen Persönlichkeits-schutzes der anderen Mitglieder zu begegnen, wird sich, wenn der Vereinsvorstand die Einsicht in die Mitgliederliste nicht ohne weiteres gestattet, folgende Vorgangsweise empfehlen: Das Mitglied, das Bundesgenossen zur Geltendmachung von Minderheitenrechten sucht, benennt einen Treuhänder (idealerweise jemanden, der schon von seinem Beruf her zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wie etwa Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) und ersucht den Vereinsvorstand, diesem Treuhänder die Mitgliederliste auszufolgen. Der Treuhänder versendet dann an diese Mitglieder den revolutionären Aufruf des Möchtegern-Rädelsführers und gibt dem Vorstand die Liste, ohne Details davon dem Mitglied offenbart zu haben, dem Vorstand zurück.

Einsicht und Auskunft

§ 20 Vereinsgesetz verpflichtet das Leitungsorgan, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch außerhalb der Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen zu geben. Ein Individualrecht eines einzelnen Mitglieds auf Auskunft gibt es nicht.

Dessen ungeachtet schreiben Vereinsstatuten manchmal vor, dass Vereinsmitglieder ein Einsichtsrecht hätten. Die Frage, die sich sofort stellt, ist: Einsicht in was? Und wie? Es empfiehlt sich, wenn man schon den Mitgliedern ein Einsichtsrecht in Unterlagen des Vereins gibt – was aus demokratischer Sicht durchaus begrüßenswert wäre – dies auch entsprechend zu definieren.

Aber schon stellt sich die nächste Frage: Hat, wer ein Einsichtsrecht hat, auch das Recht, Kopien des Eingesehenen anzufertigen? Für den Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters sagt der OGH nun (6 Ob 175/10v): wer einen solchen Informationsanspruch gegen die Gesellschaft hat, hat auch das Recht, Kopien, auch in Form von Digital-Fotografien, anzufertigen.

Gern wird gegen jeglichen Informationsanspruch eingewandt, dass dieser rechtsmissbräuchlich sei. Dies ist allerdings, so der OGH (6 Ob 178/09h) nur dann der Fall, wenn damit gesellschaftsfremde (bzw. vereinsfremde), die Gesellschaft schädigende Interessen verfolgt werden; etwa wenn der Gesellschafter (bzw. das Vereinsmitglied) die Erlangung von wettbewerbsrelevanten Geschäftsinformationen anstrebt, die er für ein oder sein Konkurrenzunternehmen benötigt oder verwenden will.

Wie sieht das Informationsrecht hinsichtlich einer Gesellschaft aus, an der der Verein Anteile hält? Schuldner des Informationsanspruches ist nur der auskunftspflichtige Verein bzw. dessen Leitungsorgan, nicht aber das verbundene Unternehmen; letzteres kann nicht unmittelbar zur Auskunftserteilung gegenüber dem Mitglied gezwungen werden (so der OGH

zum analogen Fall der Tochtergesellschaft einer GmbH in 6 Ob 179/0i).

Verein und Mediengesetz

Gemäß § 25 Mediengesetz hat der Medieninhaber jedes periodischen Mediums alljährlich gewisse Angaben zu veröffentlichen. Es sind dies abgesehen vom eigenen Namen und Sitz auch „der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates“. Was heißt das nun konkret? Es heißt jedenfalls nicht, dass der Verein – etwa auf seiner Website – seine Mitglieder benennen müsste. Hat der Verein einen oder mehrere Geschäftsführer, der oder die aufgrund der Statuten vertretungsbefugt sind, so müssen deren Namen jedenfalls genannt werden. Ein Geschäftsführer oder Generalsekretär, der lediglich eine Art Büroleiter ist, aber nicht aufgrund der Statuten Vertretungsbefugnis hat (sondern vielleicht nur eine rechtsgeschäftlich eingeräumte Vollmacht) muss sicherlich nicht genannt werden. Sicher müssen auch die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder genannt werden. Ebenso sicher müssen die Mitglieder eines Aufsichtsrates genannt werden (was wohl die wenigsten Vereine betreffen wird). Bleibt die Frage, ob auch nicht vertretungsbefugte Mitglieder des Leitungsorgans in dieser Offenlegung zu nennen sind. Da selbst im Zentralen Vereinsregister nicht vertretungsbefugte Mitglieder des Leitungsorgans nicht anzuführen sind, werden sie wohl auch bei einer Veröffentlichung nach § 25 MedienG nicht anzuführen sein.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

15.9.2011: Höhne: **Haftungsfragen im Verein – Vermeiden Sie Haftungs-Fallen!**

8.10.2011: Höhne, Lummerstorfer u. a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen / Vermeiden Sie persönliche Haftung!**

29.9.2011 und 1.3.2012: Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Werbung in eigener Sache: Neues aus der Schreibwerkstatt von Höhne, In der Maur & Partner:

Urheberrecht für die Praxis

Neu erschienen: **Urheberrecht für die Praxis - Alles was Sie wissen müssen.** Dieses Buch aus dem Verlag Österreich Höhne/Jung/Koukal/Streit beantwortet so gut wie alle Fragen, die mit dem Urheberrecht zu tun. Die rechtlichen Aspekte der Gebiete Literatur, Musik, Fotografie, Zeichnungen und Filmkunst werden ebenso praxisnah dargestellt wie etwa die Probleme des angemessenen Entgelts und des Schadenersatzes bei Verletzung von Ur-

heberrechten.

Dieses Buch erscheint in Kürze und ist dann im Buchhandel oder [direkt beim Verlag erhältlich](#).

Das Buch zum Recht im Internet

Ebenfalls eine Neuerscheinung: **Ihr Recht im Internet**. Dieses Buch von Höhne/Koukal bietet einen weiten und zugleich kompakten Einblick in alle Rechtsfragen, die sich bei der Internetnutzung stellen. Gerichtet an Konsumenten und herausgegeben vom Verein für Konsumentinformation bietet es Hilfe und Rat zu Themenkreisen wie: „Kaufen und Verkaufen im www“, „Grundwissen für Facebook und ebay“ und Antworten zu aktuellen Fragen betreffend „Websites, Downloads, Foren und Spam“. Das Buch kostet EUR 14,90 und ist im Buchhandel oder [direkt beim Verlag erhältlich](#).

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
Steuerberatungs GmbH Lummerstorfer & Richter
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Bis zum nächsten Newsletter dann! Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at